

Stellungnahme

Antonio Vitorinos Reformvorschläge für urheberrechtliche Abgaben

22. Mai 2013

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.200 Direktmitglieder mit etwa 140 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

BITKOM begrüßt die Empfehlungen, die EU-Mediator Antonio Vitorino im Rahmen des Mediationsverfahrens zu Urheberrechtsabgaben in der EU ausgesprochen hat¹. Die Untersuchungen Vitorinos verdeutlichen, dass das System der Geräteabgabe in der heutigen Zeit anachronistisch erscheint. Hält man im Bereich der digitalen Verwertung an einem pauschalen Abgabensystem fest, ohne dass man die tatsächliche individuelle Nutzung berücksichtigt, schafft man keine für den Urheber angemessene und für den Verbraucher faire Kompensationsmöglichkeit.

1 Ergebnisse des Mediationsverfahrens

1.1 Vitorinos Empfehlungen

- Keine Pauschalabgaben bei lizenzierten Inhalten
- Bei grenzüberschreitenden Transaktionen: Erhebung der Abgaben nur im Land, in dem der Endverbraucher seinen Wohnsitz hat
- Verlagerung der Abgabepflicht von den Herstellern und Importeuren auf den Handel oder alternativ:
 - klare, berechenbare Regeln für Vorab-Freistellungen im Falle der gewerblichen Nutzung (Padawan-Entscheidung des EUGH)
- Bei Reprographie: Ausrichtung nicht auf die Geräte sondern auf den Betreiber (z. B. Copyshops)
- Ausweisung der Abgaben gegenüber dem Verbraucher
- Einheitliche Definition des Begriffs „Schaden“ (als entgangener Gewinn) in der EU
- Vereinfachung der Verfahren zur Abgabenerhebung, Gewährleistung ihrer Objektivität und Beachtung strenger Fristen

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Markus Scheufele
Referent Urheberrecht
Tel. +49. 30. 27576-154
Fax +49. 30. 2757651-154
m.scheufele@bitkom.org

Präsident

Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

¹ http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/levy_reform/130131_levies-vitorino-recommendations_en.pdf

1.2 Anregungen Vitorinos:

- Reduzierung der vorhandenen Tarife (Produktkategorien)
- Effektive, zügige Tarifaufstellung und gerichtliche Überprüfung von Tarifen
- Alternativen zum gerätebasierten Abgabenmodell sollten in Betracht gezogen werden

2 Evaluierung aus deutscher Sicht

Es ist offensichtlich, dass Vitorino dringenden Handlungsbedarf sieht. Die derzeitigen, in den Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlichen Systeme führen zu Belastungen des Verbrauchers und behindern den Warenverkehr innerhalb der EU. Im Einzelnen:

- In den Fällen, in denen für die Nutzung der Werke eine **individuelle Lizenz** erteilt wurde, sieht Vitorino keine Schädigung des Rechteinhabers und damit auch keinen Raum für eine zusätzliche Vergütung in Gestalt von Urheberrechtsabgaben. Betrachtet man die deutsche Regelung, wird offensichtlich, dass dieser Empfehlung nicht entsprochen wird. Nach § 54a Abs. 1 S. 1 UrhG ist maßgebend für die Vergütungshöhe, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien genutzt werden. Zudem ist bei der Bemessung der Vergütungshöhe zu berücksichtigen, ob technische Schutzmaßnahmen eingesetzt wurden. Diese Regelung ist nicht ausreichend, um die Vorgabe von Vitorino umzusetzen. Zum einen zielt der erste Absatz allein auf die Frage ab, inwieweit die Geräte zum privaten Kopieren genutzt werden, zum anderen greift es zu kurz, wenn nur von technischen Schutzmaßnahmen gesprochen wird. Bei der individuellen Lizenzierung geht es um mehr, und zwar um die inzwischen weit verbreiteten und auch von den Nutzern akzeptierten Geschäftsmodelle, bei denen zuweilen eine Rechteverwaltung eingesetzt und der Endnutzer direkt angesprochen wird. Für diese Fälle sieht Vitorino grundsätzlich keinen Raum für eine weitere Vergütung, um damit Mehrfachvergütungen zu vermeiden. § 54a Abs. 1 S. 2 UrhG geht zwar in diese Richtung, ist aber nicht ausreichend. Eine Anpassung ist daher erforderlich.
- (Indirekter) Schuldner der Abgabe ist letztlich derjenige, der von der Privatkopie Gebrauch machen kann. Um diesen möglichst unmittelbar zu adressieren, regt Vitorino eine Verlagerung der Abgabenerhebung an den **point of sales** an. Hier sei klar erkennbar, ob der Endnutzer ein privater oder ein gewerblicher ist, so dass die Abgabe – wie vom EUGH in der Padawan Entscheidung gefordert – differenziert angewandt werden kann. Des Weiteren werden Doppelzahlungen, auch im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr, sowie die Etablierung bzw. Aufrechter-

haltung eines aufwändigen Rückerstattungssystems vermieden. Nach geltendem deutschem Recht werden die Hersteller und Importeure mit der Abgabe belastet. Zwar haftet zusätzlich der Händler. Dieser kann sich aber derzeit aus dieser Haftung befreien. Eine Diskussion über die Verlagerung der Abgabenerhebung an den point of sales ist daher zu führen.

- Vitorino hat klar konstatiert, dass ein praktikables System etabliert werden muss, **wonach im Sinne der Padawan Entscheidung ein gewerblicher Nutzer (ex ante) keine Abgabe zu zahlen hat²**. Zugleich müsse gewährleistet sein, dass eine Rückerstattung stattfindet, wenn die Abgabe zu Unrecht gezahlt wurde. Ein Mechanismus der Vorab-Freistellung existiert im deutschen Recht nicht. In Bezug auf eine Rückerstattung ist zwar die Heranziehung von § 54 Abs. 2 UrhG denkbar, jedoch ist dies eine sehr allgemein formulierte Regelung, die ihren Ursprung in der Exportrückerstattung hat, und nicht ausreicht. Selbst wenn hierzu die erforderliche Vorschrift geschaffen wird, werden sich in der Praxis allerdings erhebliche Umsetzungsprobleme ergeben, weil ein Differenzierungssystem einen schwer handhabbaren Verwaltungsaufwand für alle Betroffenen mit sich bringt.
- Im Bereich der Reprographie empfiehlt Vitorino, eher an den Betreiber als an den Hersteller der Geräte, mit denen reproduziert wird, anzuknüpfen. In Deutschland existieren diese Abgaben parallel nebeneinander, was kritisch zu überprüfen ist.
- Die von Vitorino geforderte „**visible fee**“ **würde sicherlich zu mehr Transparenz über Art und Höhe der Abgabe führen** und findet sich derzeit im deutschen Recht nicht wieder. Denn eine Pflicht zur Ausweisung besteht gem. § 54d UrhG nur unter bestimmten Bedingungen gegenüber gewerblichen Käufern und nicht gegenüber dem Endnutzer, bei dem die Transparenz eigentlich zum Tragen kommen soll.
- Beim grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr ist Vitorino der Auffassung, dass eine **Abgabe nur einmal und zwar in dem Land des Endnutzers** erhoben werden sollte. Derzeit ist in vielen europäischen Ländern der Importeur abgabepflichtig, der bei Export auf die Erstattung durch die jeweilige Verwertungsgesellschaft angewiesen ist. Die Folge ist, dass in vielen Fällen die Abgabe gezahlt werden muss, obwohl von vornherein klar ist, dass die Geräte später exportiert werden. Dies bringt bei zunehmendem grenzüberschreitendem Warenverkehr einen nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwand mit sich. Keine Ausnahme stellt hier Deutschland dar, wo unterschiedliche Systeme der Exportrücker-

² <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=83635&pageIndex=0&doclang=de>
(Rn. 53)

stattung parallel existieren und damit erheblicher administrativer Aufwand besteht. Die Umsetzung dieser Empfehlung in deutsches Recht wäre durch die Abgabenverlagerung auf den Handel möglich.

- Dringend erforderlich ist eine **einheitliche Definition des Schadensbegriffs**. Vitorino teilt der Lizenzanalogie eine Absage und sieht als Maßstab vielmehr die hypothetische Anzahl von Kopien, die vermutlich lizenziert worden wäre (entgangener Gewinn). Im Urheberrechtsgesetz sollte der entgangene Gewinn als Maßstab für die Kompensation festgeschrieben werden.
- Vitorino betont, dass die derzeitigen **Prozesse zur Ermittlung der Abgabenhöhe unzureichend** sind; sie dauern viel zu lange und funktionieren nicht. Dies können wir aus deutscher Sicht bestätigen. Seit der Urheberrechtsnovelle 2008 laufen zur mehr als 20 Geräten oder Speichermedien Verfahren und Verhandlungen, ohne das konkrete Ergebnis erzielt werden. Vitorino empfiehlt die Verfahren zur Abgabenerhebung zu vereinfachen. Der deutsche Gesetzgeber sollte die von Vitorino herausgearbeiteten **Mindeststandards** zur Straffung der Tarifiermittlung umsetzen.

Nach den umfassenden Konsultationen steht Vitorino dem derzeitigen, sehr unterschiedlich gehandhabten Pauschalabgabensystem kritisch gegenüber und regt an, die Diskussionen zu **Alternativmodellen** weiter zu intensivieren. Aufgrund des veränderten Nutzerverhaltens und der praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung des derzeitigen Pauschalabgabensystems erachten wir eine ergebnisoffene Diskussion zu Alternativmodellen für dringend erforderlich.

3 Handlungsbedarf

Die Empfehlungen von Vitorino zeigen deutlich auf, dass das mehr als 50 Jahre alte Pauschalabgabensystem in der digitalen Welt nicht mehr funktioniert. Grund sind eine veränderte technische Ausgangssituation sowie ein erheblich verändertes Nutzerverhalten. Belege hierfür sind die vielen Verhandlungen und Gerichtsverfahren für nahezu alle Geräte und Speichermedien. Die Folgen sind, dass der Urheber keine bzw. nur geringe Ausschüttungen erhält. Für die Hersteller und Importeure besteht eine große Rechts- und Planungsunsicherheit und es müssen erhebliche Rückstellungen gebildet werden – ein untragbarer Zustand für alle Betroffenen.

Der ehemalige EU-Kommissar Vitorino hat in seiner einjährigen Arbeit als Mediator die Probleme der Abgabensysteme in Europa von allen Seiten umfassend beleuchtet. Jetzt ist es dringend erforderlich an seine Erkenntnisse zeitnah anzuknüpfen und diese weiterzuentwickeln, um für alle Betroffenen zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen.